

Merkblatt Reisegewerbe

1. Was versteht man unter einem Reisegewerbe?

Ein Reisegewerbe liegt vor, wenn jemand

- ohne vorherige Bestellung
- außerhalb der gewerblichen Niederlassung (§ 42 Abs. 2 Gewerbeordnung)
- oder ohne eine solche zu haben

gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

Darunter fallen laut § 55: Gewerbeordnung (GewO)

- der Ankauf und Vertrieb von Waren oder anderen gewerblichen Leistungen
- das Anbieten von Leistungen
- die Aufsichtung von Bestellungen auf Leistung
- die Ausübung von unterhaltenden Tätigkeiten als selbständiger Schausteller oder nach Schaustellerart

2. Die Reisegewerbekarte

Wer ein Reisegewerbe betreiben möchte, bedarf der Erlaubnis in Form einer Reisegewerbekarte (§ 55 Abs. 2 GewO). Sie ist bei dem Ordnungsamt zu beantragen, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen festen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Im Anhang zum Merkblatt sind die Anschriften der fachlich zuständigen Stellen im IHK-Bezirk der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund aufgeführt. Die Reisegewerbekarte kann inhaltlich beschränkt, mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Verbraucher erforderlich ist (§ 55 Abs. 3 GewO). Unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig. Die Reisegewerbekarte ist in der Regel im gesamten Bundesgebiet gültig. Sie ist während der Gewerbeausübung mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Behörde bzw. des zuständigen Beamten vorzuzeigen. Für die Ausstellung der Reisegewerbekarte fällt eine Verwaltungsgebühr an, deren Höhe das für den Antragsteller zuständige Ordnungsamt festsetzt (IHK-Bezirk Dortmund siehe Anlage). Gewerbetreibende aus anderen EU-Ländern benötigen ebenfalls eine Reisegewerbekarte.

Nach der Neuregelung der Reisegewerbekartenpflicht durch das II. MEG (Mittelstands-Entlastungs-Gesetz/Bürokratieabbau) ist lediglich der Prinzipal kartenpflichtig, es sei denn, ihm wurde bereits eine Erlaubnis für ein stehendes Gewerbe erteilt. Er ist dazu verpflichtet, seinen Angestellten eine beglaubigte Kopie oder eine Zweitschrift seiner Reisegewerbekarte auszuhändigen, sofern diese unmittelbaren Kundenkontakt haben. Dieses Dokument ist von den Beschäftigten des Betriebs mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Folgende Unterlagen werden bei der Antragstellung benötigt:

- Antragsformular auf Erteilung einer Reisegewerbekarte
(Im Antrag selbst sollten die angebotenen Waren aufgeführt werden)
- Personalausweis bzw. auflagenfreier Pass
- Führungszeugnis (zu beantragen bei der örtlichen Behörde, in deren Bezirk der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat)
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (zu beantragen bei der örtlichen Behörde, in deren Bezirk der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Finanzamt (anzufordern beim für den Antragsteller zuständigen Finanzamt)
- Passfoto
- ggf. Bescheinigung des Gesundheitsamtes nach dem Infektionsschutzgesetz (früher das sog. Gesundheitszeugnis, nur beim Verkauf unverpackter Lebensmittel)
- ggf. einen Auszug aus dem Handels- oder Vereinsregister

3. Reisegewerbefreie Tätigkeiten

Nach §§ 55 a und b GewO sind einige Tätigkeiten von der Reisegewerbekartenpflicht befreit. Dazu gehören z. B.:

- Das gelegentliche Feilbieten von Waren auf Messen, Ausstellungen, öffentlichen Festen oder aus sonstigen besonderen Anlässen mit Erlaubnis der zuständigen Behörde
- der Vertrieb selbstgewonnenen Erzeugnissen (Land- und Forstwirtschaft, Gemüse-, Obst-, und Gartenbau, Geflügelzucht, Imkerei, Jagd, Fischerei)
- der An- und Verkauf von Waren, das Aufsuchen von Bestellungen, sowie das Anbieten von Leistungen und die Aufsuchung von Bestellungen auf Leistung sind in der Gemeinde (nicht über 10.000 Einwohner), in der der Reisegewerbetreibende seinen Wohnsitz bzw. seine gewerbliche Niederlassung hat
- die Abgabe von Milch und Milcherzeugnissen mit einer Erlaubnis nach § 4 des Milch- und Margarinegesetzes
- die Vermittlung/der Abschluss von Versicherungs- und Bausparverträgen als Versicherungsvermittler nach § 34 d Abs. 3, 4, 5 GewO (das Gleiche gilt für die Beschäftigten des Gewerbebetriebs)
- die Tätigkeit als Versicherungsberater im Sinne von §34 e GewO in Verbindung mit § 34 d Abs. 5 GewO (das Gleiche gilt für die Beschäftigten des Gewerbebetriebs)
- die Ausübung eines nach Bundes- oder Landesrecht erlaubnispflichtigen Gewerbes, für dessen Ausübung die Zuverlässigkeit erforderlich ist und der Reisegewerbetreibende über die erforderliche Erlaubnis verfügen muss

- der Vertrieb von Lebensmitteln und anderen Waren des täglichen Bedarfs von einer nicht ortsfesten Verkaufsstelle oder einer anderen Einrichtung an derselben Stelle in regelmäßigen, kürzeren Abständen (das Verbot des § 56 Abs. 1 Nr. 3 b GewO findet keine Anwendung)
- das Feilbieten von Druckwerken auf öffentlichen Wegen, Straßen und anderen öffentlichen Orten
- das Aufsuchen von anderen Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes

4. Verbotene Tätigkeiten im Reisegewerbe

Gemäß § 56 GewO sind folgende Tätigkeiten im Reisegewerbe verboten:

- der Vertrieb von Giften und gifthaltigen Waren zugelassen sind das Aufsuchen von Bestellungen auf Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung-, und Holzschutzmittel, für die nach baurechtlichen Vorschriften ein Prüfbescheid mit Prüfzeichen erteilt worden ist
- der Verkauf von Bruchbändern sowie von medizinischen Leibbinden, Stützapparaten und Bandagen, orthopädischen Fußstützen, Brillen und Augengläsern; zugelassen sind Schutz- und Fertiglasebrillen
- der Vertrieb von elektromedizinischen Geräten; zugelassen sind Geräte mit unmittelbarer Wärmeeinwirkung
- der Handel mit Wertpapieren, Lotterielosen, Bezugs- und Anteilsscheinen auf Wertpapiere und Lotterielose; zugelassen ist der Verkauf von Lotterielosen im Rahmen genehmigter Lotterien zu gemeinnützigen Zwecken auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und anderen öffentlichen Orten*)
- der Verkauf von Schriften unter Zusicherung von Prämien/Gewinnen
- das Feilbieten und Ankaufen von Edelmetallen (Gold, Silber, Platin, und Platinbeimetalen), edelmetallhaltiger Legierungen sowie Waren mit Edelmetallauflagen; zugelassen sind Silberschmuck bis zu einem Verkaufspreis von 40 € und Waren mit Silberauflagen*)
- Der An- und Verkauf von Edel- und Schmucksteinen, synthetischen Steinen und Perlen
- Das Feilbieten von geistigen Getränken; zugelassen sind Bier und Wein in verschlossenen Behältnissen sowie alkoholische Getränke (§ 67 Abs. 1 Nr. 1, 2. und 3. Halbsatz der GewO*)
- Der Abschluss und die Vermittlung von Rückkaufgeschäften (§ 34 Abs. 4 GewO) sowie die für den Darlehensnehmer entgeltliche Vermittlung von Darlehensgeschäften*
- Das Feilbieten von Bäumen, Sträuchern und Rebenpflanzengut bei Betrieben des Obst-, Garten- und Weinanbaus (§ 56 Abs. 2 GewO)

*) Die so gekennzeichneten Verbote finden keine Anwendung auf Tätigkeiten in einem nicht ortsfesten Geschäftsraum eines Kreditinstituts oder eines Unternehmens im Sinne des § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Kreditwesengesetzes, wenn in diesem Geschäftsraum ausschließlich bankübliche Geschäfte betrieben werden, zu denen diese Unternehmen nach dem Kreditwesengesetz befugt sind.

→ Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen von den in Absatz 1 aufgeführten Beschränkungen zulassen, soweit hierdurch eine Gefährdung der Allgemeinheit oder der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist. Die gleiche Befugnis steht den Landesregierungen für den Bereich ihres Landes zu, solange und soweit das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht hat. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall für ihren Bereich Ausnahmen von den Verböten des Absatzes 1 mit dem Vorbehalt des Widerrufs und für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren zulassen, wenn sich aus der Person des Antragstellers oder aus sonstigen Umständen keine Bedenken ergeben; § 55 Abs. 3 und § 60 c Abs. 1 GewO gelten für die Ausnahmewilligung entsprechend.

5. Sonstige Bestimmungen

- Bei dem Vertrieb bestimmter Lebensmittel ist eine Erstbelehrung beim Gesundheitsamt oder einem von diesem beauftragten Arzt notwendig. Die Bescheinigung über diese Maßnahme darf bei Tätigkeitsbeginn maximal drei Monate alt sein (§ 43 Infektionsschutzgesetz)
- An Sonn- und Feiertagen sind reisegewerbliche Tätigkeiten mit Ausnahme des Feilbietens von Waren und gastgewerblicher Tätigkeiten verboten, auch wenn sie unselbständig ausgeübt werden. Dies gilt nicht für das Aufsuchen von Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs, soweit das durch den selbständigen Gewerbetreibenden geschieht. Ausnahmen können von der zuständigen Behörde zugelassen werden (§ 55 e GewO)
- Der Reisegewerbetreibende muss ein Steuerheft schreiben und es bei der Ausübung des Gewerbes mitführen (der Reisegewerbetreibende kann sich unter bestimmten Voraussetzungen von der Steuerheftpflicht befreien lassen > siehe § 22 Abs. 5 und 6 Umsatzsteuerdurchführungs-Verordnung)
- Es ist eine Sondernutzungserlaubnis der zuständigen Behörde (in der Regel vom Tiefbauamt) nötig, wenn der Reisegewerbetreibende Handel aus Bauchläden betreibt oder auf öffentlichen Wegeflächen tätig werden möchte (Standschein).
- Wer als Gewerbetreibender auf Grund des § 55 a Abs.1 Nr. 3, 9 oder 10 GewO einer Reisegewerbekarte nicht bedarf, hat den Beginn des Gewerbes der zuständigen Behörde anzuzeigen, soweit er sein Gewerbe nicht bereits nach § 14 Abs. 1 bis 3 GewO angemeldet hat (§ 55 c GewO).

Anlage

Verwaltungsgebühren für die Ausstellung einer Reisegewerbekarte im IHK-Bezirk Dortmund

Stadt	Bemessungsgrundlage	Definition	Gebührenhöhe
Kreis Unna	Art der Tätigkeit	Anbieten von Waren	250,00 €
		Aufsuchen von Bestellungen	250,00 €
		Schausteller	500,00 €
		Zirkus	100,00 €
Dortmund	Anzahl der Warengruppen	bis zu 3 Warengruppen	260,00 €
		Waren aller Art	315,00 €
Hamm	zeitliche Befristung	unbefristet	225,00 €
		befristet	50,00 €

Umfrage erfolgte im April 2008. Spätere Änderungen sind nicht berücksichtigt.

Ihre Ansprechpartner in der IHK zu Dortmund sind:

Martina Johnen
Märkische Straße 120
44141 Dortmund
Telefon: (0231) 54 17 – 123
Fax: (0231) 5417-105
E-Mail: m.johnen@dortmund.ihk.de

Joachim Odenell
Märkische Straße 120
44141 Dortmund
Tel.: (0231) 54 17-111
Fax: (0231) 5417-105
E-Mail: j.odenell@dortmund.ihk.de
www.dortmund.ihk24.de

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Dortmund, im September 2011

Regionale Kontaktadressen

Bergkamen:

Stadtverwaltung Bergkamen
Rathausplatz 1
59192 Bergkamen

Zentrale Rufnummer: 02307/96 50
E-Mail: info@bergkamen.de
Internet: www.bergkamen.de

Dortmund:

Stadt Dortmund
Ordnungsamt
Olpe 1
44122 Dortmund

Zentrale Rufnummer: 0231/50 22 32 9
E-Mail: ordnungsamt@dortmund.de
Internet: www.ordnungsamt.dortmund.de

Hamm:

Stadt Hamm
Theodor-Heuss-Platz 16
59065 Hamm

Zentrale Rufnummer: 02381/17 0
E-Mail: info@stadt.hamm.de
Internet: www.hamm.de

Kamen:

Stadtverwaltung Kamen
Rathausplatz 1
59174 Kamen

Zentrale Rufnummer: 02307/148 0
E-Mail: rathaus@stadt-kamen.de
Internet: www.stadt-kamen.de

Schwerte:

Stadtverwaltung Schwerte
Rathausstraße 31
58239 Schwerte

Zentrale Rufnummer: 02304/104 0
E-Mail: info@stadt-schwerte.de
Internet: www.schwerte.de

Unna:

Kreisstadt Unna
Rathausplatz 1
59423 Unna

Zentrale Rufnummer: 02303/103 0
E-Mail: info@stadt-unna.de
Internet: www.unna.de

Bönen:

Gemeinde Bönen
Am Bahnhof 7
59199 Bönen

Zentrale Rufnummer: 02383/93 30
E-Mail: post@boenen.de
Internet: www.boenen.de

Fröndenberg:

Stadt Fröndenberg/Ruhr
Bahnhofstr. 2
58730 Fröndenberg/Ruhr

Zentrale Rufnummer: 02373/976 0
E-Mail: stadt@froendenberg.de
Internet: www.froendenberg.de

Holzwickede:

Gemeinde Holzwickede
Allee 4
59439 Holzwickede

Zentrale Rufnummer: 02301/9152 22
E-Mail: info@holzwickede.de
Internet: www.holzwickede.de

Lünen:

Stadt Lünen
Willy-Brandt-Platz 1
44532 Lünen

Zentrale Rufnummer: 02306/104 0
E-Mail: info@lunen.de
Internet: www.lunenen.de

Selm:

Stadt Selm
Adenauerplatz 2
59379 Selm

Zentrale Rufnummer: 02592/69 0
E-Mail: info@stadtselm.de
Internet: www.selm.de

Werne:

Stadt Werne
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Zentrale Rufnummer: 02389/71 0
E-Mail: verwaltung@werne.de
Internet: www.werne.de